

Die Gründe hierfür sind darzulegen.

6. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft. Für die Bewilligung von Ausbildungsbeihilfen findet sie erstmals Anwendung für das nach ihrem Inkrafttreten beginnende Semester.

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. Karl Böck

Ministerialdirektor

KMBl. 1969, S. 700

Entschließung über die Anrechnung des Verkehrsunterrichts auf das Regelstundenmaß der Lehrer

Vom 1. Juli 1969 Nr. III A 4 — 4/28 411

An die
Realschulen und Gymnasien

An Gymnasien und Realschulen hat es sich als zweckmäßig erwiesen, einem geeigneten Lehrer den Verkehrsunterricht in mehreren Klassen zu übertragen (vgl. Nr. 4 der KME vom 10. 1. 1964, KMBl. S. 50). Mit einer solchen Regelung können günstige Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die Stunden für den Verkehrsunterricht möglichst intensiv im Sinne einer wirkungsvollen Verkehrserziehung genutzt werden.

Vom Schuljahr 1969/70 an gilt für Lehrer an Gymnasien und Realschulen, die mit der Wahrnehmung des Verkehrsunterrichts in den Klassen 5 mit 10 betraut sind, folgende Regelung: An Schulen mit 15 oder weniger Klassen dieser Stufe wird insgesamt eine Wochenstunde, an Schulen mit mehr als 15 Klassen dieser Stufe werden insgesamt zwei Wochenstunden auf das Regelstundenmaß angerechnet.

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. Karl Böck

Ministerialdirektor

KMBl. 1969, S. 703
StAnz. Nr. 28

Berichtigung

**zur Habilitationsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Universität Regensburg (KMBl. S. 681)**

Der Einleitungssatz zur vorbezeichneten Habilitationsordnung enthält einen Auslassungsfehler. Der Satz lautet richtig:

„Nachstehend wird der Wortlaut der von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg am 15. 5. 1968 und 17. 3. 1969 beschlossenen, mit KME vom 21. 4. 1969 Nr. I/9 — 5/37260 genehmigten und durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 23. Mai 1969 in Kraft getretenen Habilitationsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg veröffentlicht.“

Neuerschienene Lernmittel

Die aufgeführten Lernmittel werden für den Unterrichtsgebrauch an den bayerischen Schulen im Rahmen der Lernmittelfreiheit zugelassen.

Die Zulassung der einzelnen Unterrichtswerke tritt in Kraft mit dem in Klammern angegebenen Zeitpunkt.